

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

278/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend das Arbeitsentgelt für ehemalige Zivilinternierte in amerikanischer Gewahrsam.

-.-.-.-

Die ehemaligen Zivilinternierten in amerikanischer Gewahrsam wurden mit Kundmachung der Österreichischen Nationalbank vom 8. Jänner 1951, die in der amtlichen "Wiener Zeitung", Folge 7/1951, und im Rundfunk öffentlich verlautbart wurde, aufgefordert, ihre Ansprüche über die während der Internierung geleistete Arbeit unter Vorlage der diesbezüglichen Arbeitsbescheinigungen bei der Österreichischen Nationalbank in Wien oder deren Zweigstellen in den österreichischen Bundesländern anzumelden.

Nach den von der Stiftung "Soziales Friedenswerk" eingeholten Informationen wurde der volle Wortlaut dieser Kundmachung von der Österreichischen Nationalbank vor der Veröffentlichung in der amtlichen "Wiener Zeitung" sowohl der zuständigen Stelle im USFA-Headquarters als auch der Österreichischen Bundesregierung vorgelegt und von diesen amtlichen Stellen im veröffentlichten Wortlaut genehmigt. Die Österreichische Nationalbank Wien hat sich mit Schreiben Nr. 115/1951/71.Ef vom 24. September 1951 bereit erklärt, die diesbezüglichen Unterlagen der USFA im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen.

In Befolgung dieser Kundmachung haben sich die anspruchsberechtigten ehemaligen Zivilinternierten bei den Dienststellen der Österreichischen Nationalbank gemeldet, wobei ihnen die Arbeitsbescheinigungen abgenommen wurden, um dem Antrag auf Entschädigung beigefügt zu werden. Da persönliche Vorsprache verlangt wurde, mußte ein großer Teil der in Frage kommenden Personen erhebliche Reise- und Übernachtungsspesen auf sich nehmen. Es sind der Stiftung "Soziales Friedenswerk" Fälle bekannt, wo die letzten Barmittel und die Hilfe von Angehörigen bzw. Freunden in Anspruch genommen werden mußten, um die Kosten für die Anmeldung der durch die Kundmachung als berechtigt erklärten Ansprüche aufbringen zu können.

Nach Monaten erhielten die ehemaligen Internierten von den US-Behörden ausgestellte "Certificates of Credit", in denen zwar die für die Arbeitsleistung errechneten Beträge angeführt waren, die Auszahlung jedoch bis auf wenige Ausnahmen mit dem kurzen Hinweis abgelehnt wurde: "Den Zivilinternierten wird kein Arbeitsentgelt ausgezahlt."

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. Mai 1958

Weder die unmittelbar Betroffenen noch die interessierte Öffentlichkeit konnten sich aber den Widerspruch zwischen der ergangenen Aufforderung zur Anmeldung in der "Wiener Zeitung" und der negativen Erledigung der Fälle erklären. Nach übereinstimmender Auffassung namhafter Völkerrechtslehrer der westlichen Welt ist eine völkerrechtliche Grundlage für die Zivilinternierungen während des zweiten Weltkrieges und nachher nicht vorhanden. Dieser Tatsache wurde auch durch die USA Rechnung getragen, und zwar durch den Beitritt zum Genfer Abkommen vom Jahre 1949 über "den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten" (kundgemacht im BGBL. Nr. 155/1953). Kapitel V dieses Abkommens, betreffend "Religion, geistige und körperliche Betätigung", bestimmt in Artikel 95, daß die Internierten zur Arbeit herangezogen werden können und hierfür Löhne zu erhalten haben, die auf keinen Fall schlechter sein sollen als jene, die für eine Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend geleistet werden. Dadurch wurde nur längst geltendes Gewohnheitsrecht der gesamten gesitteten Welt kodifiziert, nämlich der Rechtssatz, daß die Arbeitskraft eines Menschen nicht unentgeltlich ausgenützt werden darf.

Es soll in diesem Zusammenhang noch einmal ganz klar die Tatsache festgehalten werden, daß hier nicht die Frage nach einer allgemeinen Haftentschädigung zur Entscheidung gestellt wird, sondern daß hier ^{nur} die Rede von Entschädigung für tatsächlich geleistete Arbeit ist.

Unter den mit ihren Ansprüchen auf Arbeitslohn abgewiesenen ehemaligen Internierten befinden sich z.B. auch jene Personen, die als ausgebildete Handwerker und Spezialisten während der Internierung in den sogenannten Handwerkershops zusammengefaßt wurden, um dort ausschließlich für die US-Besatzungsmacht sowie die Funktionäre des CIC und deren Angehörige Arbeit zu leisten, wie in den Shops der Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Juweliere etc. sowie als Automechaniker in den Motorpools, wobei zum Teil erheblich die normale tägliche Arbeitszeit überschritten werden mußte.

Es kann bei Beurteilung dieser Frage nicht übersehen werden, daß im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß, in dem auch Ankläger und Richter der USA mitgewirkt haben, die unentgeltliche Zwangsarbeit der Häftlinge in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern als Ausbeutung gebrandmarkt, als ein schweres Vergehen gegen die Menschenrechte unter Strafe gestellt und von den dafür Hauptverantwortlichen mit dem Tode gesühnt wurde.

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

Da die österreichische Regierung verpflichtet ist, den österreichischen Staatsbürgern diplomatischen Schutz zu gewähren – wir verweisen diesbezüglich auf die Abhandlung des Prof. K. Kotzarov in der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, Band VIII, Heft 4, Seite 434 –, stellen die gefertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit,

1. in geeigneter Weise klarzustellen, aus welchen Gründen die USA die Bezahlung des berechneten Arbeitsentgeltes an ehemalige Zivilinternierte bisher verweigert haben und ob sie bereit sind, die Auszahlung nachträglich zu bewilligen;
2. für den Fall, daß sich die USA auf Art. 24(1) des Staatsvertrages berufen sollten, gemäß Art. 24(2) Satz 2 des Staatsvertrages den ehemaligen Zivilinternierten eine angemessene Entschädigung an Stelle des ihnen gebührenden Arbeitsentgeltes zu gewähren?

-.-.-.-.-